

GZ.:BMI-WA1500/0024-II/6/17

Wien, am 18. Dezember 2017

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

Betreff: Wahlangelegenheiten; Bundeswahlbehörde;
Änderung in der Zusammensetzung aufgrund des Ergebnisses der Nationalratswahl vom 15. Oktober 2017 gemäß § 19 Abs. 4 und 5 NRWO und Änderungen gemäß § 19 Abs 2 NRWO

1/16**Vortrag an den Ministerrat**

Die Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer, der Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer sowie der Vertrauenspersonen in die Bundeswahlbehörde erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 und 4 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO durch die Bundesregierung.

Gemäß § 15 Abs. 3 NRWO werden die nicht dem richterlichen Beruf entstammenden Beisitzerinnen und Beisitzer sowie Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer aufgrund der Vorschläge der Parteien unter Anwendung des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens nach ihrer bei der letzten Wahl des Nationalrates festgestellten Stärke berufen.

Die Bundeswahlbehörde wurde vor der Nationalratswahl 2017 gemäß § 6 Abs. 1 NRWO neu gebildet. Ihre Zusammensetzung beruhte auf dem Stärkeverhältnis der Parteien unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Nationalratswahl vom 29. September 2013. Die 15 nicht dem richterlichen Beruf entstammenden Beisitzerinnen, Beisitzer, Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer verteilten sich auf die einzelnen wahlwerbenden Parteien wie folgt:

SPÖ:	5
ÖVP:	4
FPÖ:	3
GRÜNE:	2
NEOS	1

Entspricht die Zusammensetzung einer Wahlbehörde nach der Wahl des Nationalrates nicht mehr den Vorschriften des § 15 Abs. 3 NRWO, so sind gemäß § 19 Abs. 4 und 5 NRWO die der neuen Parteienstärke entsprechenden Änderungen durchzuführen. Von im Nationalrat vertretenen Parteien, die unter Anwendung des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens keinen Anspruch auf Entsendung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers hätten, kann jeweils eine Beisitzerin oder ein Beisitzer in die Bundeswahlbehörde entsendet werden. Aufgrund des Ergebnisses der Nationalratswahl vom 15. Oktober 2017 in Verbindung mit der gegenständlichen Bestimmung können daher von den wahlwerbenden Parteien „NEOS – Das Neue Österreich gemeinsam mit Irmgard Griss, Bürgerinnen und Bürger für Freiheit und

Verantwortung“ (Kurzbezeichnung: NEOS) und „Liste Peter Pilz“ (Kurzbezeichnung: PILZ) je eine Beisitzerin oder ein Beisitzer sowie je eine Ersatzbeisitzerin oder ein Ersatzbeisitzer namhaft gemacht werden.

Unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Nationalratswahl vom 15. Oktober 2017 verteilen sich nach erfolgter Neuberechnung die 15 von den wahlwerbenden Parteien nominierten Beisitzerinnen, Beisitzer, Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer auf die einzelnen wahlwerbenden Parteien wie folgt:

ÖVP:	5
SPÖ:	4
FPÖ:	4
NEOS:	1
PILZ	1

Darüber hinaus steht es gemäß § 19 Abs. 2 NRWO den Parteien, die Vorschläge für die Berufung von Beisitzerinnen und Beisitzern sowie Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzern erstattet haben, jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

Die wahlwerbende Partei „Liste Sebastian Kurz – die neue Volkspartei“ (Kurzbezeichnung: ÖVP) nominiert als weiteren Beisitzer den Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Wolfgang Gerstl und als weiteren Ersatzbeisitzer Dr. Dietmar Halper. Des Weiteren wird die bisherige Beisitzerin Präsidentin des Nationalrates Elisabeth Köstinger und der bisherige Ersatzbeisitzer Mag. Werner Suppan aus der Bundeswahlbehörde zurückgezogen. An Stelle der Präsidentin des Nationalrates Elisabeth Köstinger wird Axel Melchior als neuer Beisitzer und an Stelle von Mag. Werner Suppan wird Mag. Dr. Albert Posch, LL.M., als neuer Ersatzbeisitzer namhaft gemacht.

Die wahlwerbende Partei „Sozialdemokratische Partei Österreichs“ (Kurzbezeichnung: SPÖ) zieht ersatzlos den Beisitzer Fabian Looman sowie den Ersatzbeisitzer Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim aus der Bundeswahlbehörde zurück. Des Weiteren wird der bisherige Beisitzer Georg Niedermühlbichler aus der Bundeswahlbehörde zurückgezogen und an seiner Stelle Mag. Andrea Brunner als neue Beisitzerin namhaft gemacht.

Die wahlwerbende Partei „Freiheitliche Partei Österreichs“ (Kurzbezeichnung: FPÖ) nominiert als Beisitzer Herrn Parl.Rat. Mag. Norbert Nemeth, Mag. Heimo Probst, Dr. Johannes Hübner, Dr. Susanne Fürst.

Als Ersatzbeisitzer werden nominiert: Mag. Bernhard Rochowanski, Harald Vilimsky, Dr. Markus Tschank, Mag. Katharina Würzner.

Die wahlwerbende Partei „Liste Peter Pilz“ (Kurzbezeichnung: PILZ) nominiert die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred Noll als Beisitzer und Dr. Peter Kolba als Ersatzbeisitzer.

Da die wahlwerbende Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative“ (Kurzbezeichnung: GRÜNE) keinen Anspruch auf die Entsendung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers sowie einer Ersatzbeisitzerin oder eines Ersatzbeisitzers in die Bundeswahlbehörde mehr hat, können gemäß § 15 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 4 und 5 NRWO zwei Vertrauenspersonen in die Bundeswahlbehörde entsendet werden. Die genannte wahlwerbende Partei hat Mag. Robert Luschnik und Sigrid Maurer, BA, als Vertrauenspersonen in die Bundeswahlbehörde namhaft gemacht.

Von den wahlwerbenden Parteien ÖVP, SPÖ, FPÖ, PILZ und GRÜNE werden die aus der angeschlossenen Liste ersichtlichen Personen als Beisitzerin und Beisitzer, als Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen namhaft gemacht. Die Genannten sind von der Bundesregierung zu berufen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

„Auf Vorschlag der wahlwerbenden Parteien ÖVP, SPÖ, FPÖ, PILZ und GRÜNE werden die aus der angeschlossenen Liste ersichtlichen Personen als Beisitzerin und Beisitzer, als Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen in die Bundeswahlbehörde berufen.“

Herbert Kickl